



## **Satzung - Eltern-Kind-Initiative Ali Baba e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Eltern-Kind-Initiative Ali Baba e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs.2 der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte als Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich auf Basis eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und passive Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können Eltern oder andere Sorgeberechtigte werden, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der vom Verein betriebenen Kindertageseinrichtung, durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

#### **§5 Vereinsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

#### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) die Elternversammlung

#### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung in einem über individuelle Zugangsdaten nur Mitgliedern zugänglichen Chat-Raum stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Mitgliederversammlung und informiert darüber in der Einladung. Die Teilnehmer müssen ihre Identität durch Verwendung ihres Klarnamens nachweisen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche in Textform erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sind beide Elternteile Vereinsmitglieder, haben sie zusammen eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig, wenn eine schriftliche Vertretungsvollmacht, die sich jeweils auf die konkrete Mitgliederversammlung bezieht, vorgelegt wird. Ein Mitglied kann nur jeweils ein anderes Mitglied vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
9. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
10. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§8 Elternversammlung**

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden.
2. Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Konzept, Aufgaben und Ziele der Einrichtung. Sie entscheidet insbesondere über die Aufnahme neuer Eltern und die Einstellung von Bezugspersonen.
3. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.

## **§9 Vorstand**

1. Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens vier gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 2.500 ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.

## **§10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder zulässig. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.

Eintrag ins Vereinsregister am 21.4.2021